

Landratsamt Reutlingen

Öffentliche Bekanntgabe

**Bekanntgabe über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht - gemäß § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

**Wasserrechtliches Verfahren zur naturnahen Umgestaltung des Glemsbaches im Bereich Staaseestraße in Metzingen-Neuhausen**

Die Stadt Metzingen plant im Stadtteil Neuhausen im Bereich des Bebauungsplans „Staaseestraße“ die naturnahe Umgestaltung des Glemsbaches. Dazu ist der Abbruch der rechtsseitigen Ufermauer und die Abflachung der Uferböschung erforderlich. Die Renaturierung stellt einen Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich in südlicher Ortsrandlage von Metzingen-Neuhausen und erstreckt sich auf einer Länge von ca. 66 m bis zur Brücke Staaseestraße. Das Vorhaben dient zum einen der Verbesserung des Hochwasserschutzes und zum anderen der ökologischen Aufwertung des Glemsbaches. Durch den Rückbau der Ufermauer und der damit verbundenen Vergrößerung des Querschnittes wird Retentionsraum und ein naturnäheres Gewässer geschaffen.

Für dieses Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung der Schutzkriterien der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hinsichtlich der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eingriffe in Gehölze werden auf das nötige Maß beschränkt und können kurz- bis mittelfristig ersetzt werden. Die Maßnahmen werden unter Berücksichtigung von Schonzeiten ausgeführt. Mögliche Beeinträchtigungen, z.B. durch Baulärm oder Abfall, sind temporär und beschränken sich auf die Bauphase. Durch die Gewässerumgestaltung und die Aufweitung des Gewässerverlaufs werden im Bereich des Glemsbaches und der heutigen Ufermauer höherwertigere Biotoptypen geschaffen. Der Hochwasserabfluss wird durch die Maßnahme nicht negativ beeinträchtigt. Insgesamt ist nach der Umsetzung des Vorhabens eine verbesserte Situation zu erwarten.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls kommt daher zum Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Reutlingen, den 31.10.2024  
Umweltschutzamt